



An das Präsidium des Nationalrats
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

An das Bundesministerium für Justiz
team.z@bmj.gv.at

Wien, am 12.09.2016

Bundesgesetz, mit dem das Rechtspflegergesetz geändert wird

BMJ-Z17.000/0003-I 8/2016

Die durch das Gesetz vorgenommene Abgrenzung des Aufgabenbereichs wird grundsätzlich begrüßt. Hinsichtlich der Anhebung der Wertgrenzen im Bereich der Verlassenschaften und der Vermögensverwaltung Pflegebefohlener wird auf die bereits jetzt angespannte Situation der AußerstreitrechtspflegerInnen hingewiesen, wenngleich die Anhebung der Wertgrenzen von den RechtspflegerInnen gefordert wurde. Von Seiten der Richterschaft besteht kein dringender Entlastungsbedarf in diesem Bereich. Sollten die erforderlichen Kapazitäten – insbesondere auch im Hinblick auf den nunmehr vorliegenden Entwurf des Erwachsenenschutzgesetzes, mit dem ebenfalls zusätzliche Aufgaben auf die AußerstreitrechtspflegerInnen zukommen – bis zum Inkrafttreten des Gesetzes nicht sichergestellt sein, würde nichts dagegen sprechen, die Anhebung der Wertgrenzen erst zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten zu lassen.

Mag. Werner Zinkl

Mag. Sabine Matejka

Mag. Christian Haider

Schmerlingplatz 11, Postfach 26, A-1011 Wien
T +43 1 52152 303644, F +43 1 52152 303643
ute.beneke@richtervereinigung.at
www.richtervereinigung.at